

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Strong-IT GmbH

Grabenweg 68, 6020 Innsbruck

1. PRÄAMBEL, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Die Auftragnehmerin (im Folgenden kurz „AN“) erbringt Leistungen in den Bereichen Attack, Defense und Hunting, dies, zu den nachfolgend angeführten Konditionen.
- 1.2. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Leistungen der AN. Angebote der AN sind grundsätzlich unverbindlich. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen, wie zum Beispiel AGB eines Auftraggebers (im Folgenden kurz „AG“), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und allseitiger Unterfertigung.
- 1.3. Durch Abschluss eines Vertrages unter Zugrundelegung dieser AGB anerkennt der AG ausdrücklich die Gültigkeit der AGB der AN, dies auch für alle folgenden Vertragsabschlüsse.
- 1.4. Wirksame Erklärungen der AN bedürfen der Schriftlichkeit und einer nachweislichen Bestätigung durch einen befugten Vertreter der AN.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1. Angebote der AN erfolgen freibleibend, für verbindliche Angebote ist deren Geltungsdauer im jeweiligen Angebot festgelegt.
- 2.2. Ein Vertrag kommt erst mit Annahmeerklärung durch die AN zustande; diese Annahmeerklärung hat innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch binnen einer Woche ab Eingang der Bestellung zu erfolgen und erfolgt mittels schriftlicher Bestätigung durch einen befugten Vertreter der AN oder Erbringung der Leistung.

3. LEISTUNG UND ERFÜLLUNGORT

- 3.1. Verbindliche Leistungstermine werden dem AG 14 Tage im Voraus bekannt gegeben. Gerät der AG in Verzug, hat der AG die der AN hieraus erwachsenden Kosten zu ersetzen und trägt der AG das Risiko für eine zufällige Unmöglichkeit der Leistung.
- 3.2. Der Erfüllungsort der Leistungen ergibt sich aus dem Angebot.

4. LEISTUNGSERBRINGUNG, VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- 4.1. Jegliche Informationen, sei es digital, analog, mündlich oder schriftlich, die im Rahmen der Leistungserbringung zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden, unterliegen der Vertraulichkeit und dürfen nur und ausschließlich für die Erfüllung der vereinbarten Leistung verwendet werden.
- 4.2. Die Ergebnisse der Leistungen der AN, sind von den Parteien vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten auch nach Abschluss der Leistung und des Vertrages nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bis zur Löschung oder Rückgabe aufzubewahren und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und bedungenen Zweck, wie er sich aus dem Angebot ergibt, zu verwenden.

- 4.3. Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und jegliche Dritte beider Vertragsparteien, die im Rahmen der Leistungserbringung Kenntnis von Informationen im Sinne von Punkt 4.1. erlangen, haben vorab eine Verschwiegenheitserklärung zu unterfertigen.
- 4.4. Die Vertragsparteien haften dafür, dass Personen im Sinne des Punktes 4.3. einschlägige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere jene des Datenschutzgesetzes, einhalten.
- 4.5. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt zeitlich unbeschränkt, auch für die Zeit nach Beendigung der Leistungserbringung und des Vertragsverhältnisses.

5. PFLICHTEN DES AG

- 5.1. Der AG verpflichtet sich, der AN sämtliche zur Durchführung der Leistungen erforderlichen Informationen, Systemkonfigurationen und Eskalationsprozeduren zur Verfügung zu stellen. Details dazu ergeben sich aus dem von der AN zur Verfügung gestellten Auftragsblatt.
- 5.2. Ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Sinne des Punktes 2.2. sind alle für die Leistung der AN notwendigen digitalen Zugriffe auf das Netzwerk / Computersystem des AG von diesem uneingeschränkt autorisiert.
- 5.3. Der AG leistet Gewähr dafür, dass er als Eigentümer befugt ist, der AN Zugriff auf die vertragsgegenständlichen digitalen Daten zu gewähren und verpflichtet sich, in dem Fall, dass die notwendige Befugnis zum Zeitpunkt der Erteilung nicht bestand, unabhängig vom Verschulden der AN eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Auftragssumme binnen 14 Tagen zu bezahlen. Das Recht, Schadenersatz, Erfüllung oder Unterlassung zu verlangen, wird durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht berührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadenersatzanspruch nicht angerechnet.
- 5.4. Der AG informiert die AN unverzüglich, sollten nach Vertragsabschluss im Sinn des Punktes 2.2. Änderungen der Verfügungsbefugnisse in Bezug auf IP-Adressen und / oder Computersystemen eintreten.
- 5.5. Der AG allein haftet für die eigene Sicherung und Datenwiederherstellung von Daten und Systemen. Das gilt vor, während und nach der Leistung der AN.
- 5.6. Der AG verpflichtet sich, sicherzustellen, dass durch
 - 5.6.1. die Verwendung von analogen und digitalen Informationen, die er der AN für ihre Leistungserbringung zur Verfügung stellt und
 - 5.6.2. die vereinbarte Leistung selbst,
keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte die AN wegen einer solchen Verletzung von Dritten in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der AG jetzt schon, die AN gegenüber solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten. Sollte – aus welchem Rechtsgrund immer – die AN dennoch zur Haftung herangezogen werden, ist diese der Höhe nach mit dem Nettobetrag der Auftragssumme begrenzt.
- 5.7. Der AG stellt auf Anforderung durch die AN auf seine Kosten
 - 5.7.1. geeignete Mitarbeiter zur Verfügung, welche der AN für die Durchführung ihrer Leistung zur Verfügung stehen.
 - 5.7.2. für Leistungen außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten der AN, geeignete Räumlichkeiten und Arbeitsmittel zur Verfügung.

6. DOKUMENTATION DER LEISTUNGEN

- 6.1. Die AN verpflichtet sich zur sach- und fachgerechten Dokumentation der durchgeführten Leistungen. Details dazu werden im Auftragsblatt festgehalten.

6.2. Die AN räumt dem AG das Recht ein, die Dokumentation der Leistung für interne Zwecke des AG räumlich und zeitlich unbeschränkt zu nutzen.

7. INFORMATION UND RISIKOAUFKLÄRUNG

- 7.1. Ausdrücklich festgehalten wird, dass sich die Techniken von Angreifern und Verteidigern weiterentwickeln und es beinahe täglich neue Methoden für Cyber-Angriffe und deren Verteidigung geben kann. Es kann daher aus einer Momentaufnahme durch eine Leistung der AN keine Aussage über das Sicherheitsniveau der Systeme des AG für die Zukunft abgeleitet werden. Folglich besteht das Risiko, dass unmittelbar nach Abschluss einer Dienstleistung der AN ein erfolgreicher Angriff möglich ist. Die Durchführung der Dienstleistungen des AN kann demgemäß einen künftigen, erfolgreichen Angriff Dritter nicht ausschließen, reduziert jedoch die Wahrscheinlichkeit für einen erfolgreichen Angriff maßgeblich. Häufige Penetrationstests in regelmäßigen Abständen erhöhen die Wahrscheinlichkeit einen Angriff erfolgreich abzuwehren oder dessen Auswirkungen deutlich zu reduzieren.
- 7.2. Die AN gewährleistet, dass die Leistungen dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung entsprechen.
- 7.3. Dem AG ist bekannt, dass das „Whitehat-Hacking“ ein nicht vollständig beherrschbares Risiko beinhaltet und – in seltenen Fällen – zu Systemabstürzen oder -überlastungen führen kann. Auch wenn standardisierte Tests verwendet werden, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass diese bei Hard- und/oder Software des AG zu kurzzeitigen Ausfällen, Systemabstürzen oder -überlastungen führen können. Eine Haftung der AN für Schäden, die aus der Verwirklichung des beschriebenen Risikos resultieren, wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- 7.4. Das **Standard SLA** der AN im Rahmen ihrer Leistungen steht von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 mit einer Reaktionszeit von bis zu 8 (in Worten: acht) Stunden zur Verfügung. Innerhalb der Reaktionszeit erfolgt eine Rückmeldung der AN.
- 7.5. Meldungen von Ausfällen oder Fehlern jeglicher Art beim AG im Zusammenhang mit Leistungen der AN sind unverzüglich, längstens binnen 8 (in Worten: acht) Stunden vorzunehmen. Für den Fall, dass die unverzügliche Meldung unterbleibt, wird jede mögliche Haftung der AN ausgeschlossen. Das Vorliegen von Ausfällen oder Fehlern hat der AG zu beweisen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- 7.6. Der AG nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass
- 7.6.1. Daten des AG durch den Zugriff der AN verändert werden können;
- 7.6.2. durch eine von der AG vorgenommene Netzwerküberwachung sensible Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO eingesehen werden könnten;
- 7.6.3. auftragsgegenständlich ein bestimmter Prüfungsumfang (Scope) ist, der anhand des Prüfungskatalogs der AN und mit Fragen und Zielen des AG festgelegt wird und innerhalb desselben die AN mittels der von ihr verwendeten Methoden Sicherheitslücken erkennen und aufzeigen kann. Ein Anspruch auf Vollständigkeit des so erzielten Ergebnisses besteht nicht;
- 7.6.4. er das Risiko für einen durch die Leistungen verursachten Systemausfall oder Datenverlust trägt und verpflichtet ist, die AN gegenüber Ansprüchen Dritter aus solchen Systemausfällen oder Datenverlusten schad- und klaglos zu halten;
- 7.6.5. die Haftung der AN für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist, vorbehaltlich weitergehender Haftungsausschlüsse, sei es in Gesetz, diesen AGB oder Zusatzvereinbarungen;
- 7.6.6. Sicherheitsrisiken und Gefahren auch dann entstehen können, wenn die AN nach bestem Wissen und Gewissen vorgeht;
- 7.6.7. laufend weitere, teils unbekannte, Sicherheitslücken ausgenutzt werden;

- 7.6.8. die AN mit der Durchführung der Leistungen keine Gewährleistung und / oder Haftung für die Sicherheit der Netzwerk- und Computersysteme des AG übernimmt;
- 7.6.9. die AN keine Haftung für einen zukünftigen Schutz der Netzwerk- und Computersysteme des AG vor unbefugtem Zugriff, Viren oder anderen Risiken der digitalen Welt übernimmt;
- 7.6.10. die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen des AG aus der Verletzung von in diesem Vertrag festgelegten Pflichten 6 (in Worten: sechs) Monate ab dem Tag der Übergabe der Dokumentation beträgt und
- 7.6.11. mit dem vorliegenden Vertrag ein unternehmensbezogenes Geschäft im Sinne des § 377 UGB abgeschlossen wird.

8. ENTGELT UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 8.1. Rechnungen der AN sind inklusive Umsatzsteuer binnen 14 Tagen (ab Rechnungsdatum) ohne Abzug zahlbar, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, die im Auftragsblatt festgehalten ist.
- 8.2. Bei Zahlungsverzug des AG gelten Verzugszinsen von 12 % p.a. und verpflichtet sich der AG, anfallende Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 als Entschädigung für Betreuungskosten gemäß § 458 UGB. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 8.3. Ware die die AN verkauft, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in ihrem Eigentum; für Lizenzen, Supportaufträge und Garantieverlängerungen ist das Umtausch- und Rücktrittsrecht ausgeschlossen.
- 8.4. Im Fall des Zahlungsverzuges des AG ist die AN berechtigt, sämtliche, im Rahmen anderer mit dem AG abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig zu stellen.
- 8.5. Die AN ist nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 8.6. Der AG ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der AN aufzurechnen, außer die Forderung des AG wurde von der AN schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

9. VORZEITIGE AUFLÖSUNG

- 9.1. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Erklärung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 9.1.1. die Ausführung der Leistung aus Gründen, die eine der Vertragsparteien zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 30 (in Worten: dreißig) Tagen weiter verzögert wird;
- 9.1.2. eine Vertragspartei fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 30 (in Worten: dreißig) Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zurverfügungstellen von Personal und / oder Räumlichkeiten verstößt;
- 9.1.3. berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des AG oder der AN bestehen und auf Ersuchen der anderen Vertragspartei keine taugliche Sicherheit für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung geleistet wird.

10. HÖHERE GEWALT

- 10.1. Für den Fall, dass aufgrund eines außerordentlichen Zufalls im Sinne des § 1104 ABG (zum Beispiel: Feuer, Krieg oder Seuche, große Überschwemmungen, Wetterschläge) eine der Vertragsparteien ihre jeweilige Leistungspflicht ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, sind die Leistungspflichten – ausgenommen Zahlungspflichten für bis dahin erbrachte Leistungen – so lange ausgesetzt, wie das Ereignis und dessen Folgen andauern.
- 10.2. Ebenso entfallen für diesen Zeitraum Gegenleistungspflichten und Schadenersatzansprüche, ausgenommen Zahlungspflichten für bis dahin erbrachte Leistungen.
- 10.3. Die sich auf einen außerordentlichen Zufall berufende Vertragspartei ist verpflichtet, die andere unverzüglich davon und der voraussichtlichen Dauer der Aussetzung der Leistungspflichten zu verständigen.
- 10.4. Dauert das Ereignis länger als sechs Monate ab erstmaliger Verständigung, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt bei Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.
- 10.5. Die Haftung des Schuldners für Zufall während des Schuldnerverzugs bleibt hiervon unberührt.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1. Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieses Vertrages haben schriftlich an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des jeweils anderen Vertragspartners zu erfolgen. Wird eine Erklärung an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse übermittelt, so gilt diese dem jeweiligen Vertragspartner als zugegangen.
- 11.2. Die Bezeichnung der für die einzelnen Kapitel gewählten Überschriften dient einzig und allein der Übersichtlichkeit und ist daher nicht zur Auslegung dieses Vertrages heranzuziehen.
- 11.3. Werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nachträglich ganz oder teilweise rechtsunwirksam, ungültig oder undurchführbar, wird dadurch die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Es gelten in diesem Fall zulässige und umsetzbare Vereinbarungen als getroffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen, sowie der Absicht der Parteien am nächsten kommen.
- 11.4. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der den Vertragsparteien ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird der Gerichtsstand Innsbruck vereinbart.
- 11.5. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des internationalen Privatrechts (z.B. EVÜ, ROM I-VO) und des UN-Kaufrechtes anwendbar.